

Wenn aus einer Buchhandlung oder Druckerei binnen Jahresfrist zwei Schriften hervorgegangen sind, die der Verurtheilung unterlagen, so kann beim dritten Wiederholungsfalle im zweiten Jahre die Verwaltungsbehörde, und zwar schon nach dem ersten verurtheilenden Erkenntniß, die Buchhandlung oder Druckerei auf ein Jahr schließen, bei späterem Rückfalle aber gänzlich. Wird das verurtheilende Erkenntniß der ersten Instanz von der höhern Instanz aufgehoben, so tritt auch das Verbot des Gewerbebetriebs wieder außer Kraft.

Wer den Buchhandel kennt, weiß, daß es fast eben so unmöglich ist, eine einmal geschlossene Handlung oder Druckerei wieder in den früheren Gang zu setzen, als einen einmal Geheukten ins Leben zurückzurufen.

Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb des Königreichs Sachsen erscheinen, kann von dem Ministerium des Innern verboten werden und es können solche Druckschriften von der Polizeibehörde mit Beschlagnahme belegt, ja vernichtet werden (§ 6 und 29).

Die Unterscheidung zwischen ausländischen und inländischen Preßzeugnissen in Bezug auf den ihnen zu gewährenden Rechtsschutz entbehrt nach Aufhebung der Censur, unserer Ansicht nach, jedes rechtlichen Grundes. Früher mochte man die im Inlande censurirten Schriften in diesem Betracht besser stellen, als die mit ausländischer oder gar keiner Censur gedruckten; welcher Rechtsgrund ist aber jetzt noch für diese Unterscheidung denkbar? Das Repressivsystem will abschreckend wirken — dazu reicht aber hinsichtlich der Verbreitung auswärtiger Schriften vollkommen die Verantwortlichkeit der inländischen Verbreiter hin. Aber den ganzen Vertrieb der auswärtigen Preßzeugnisse der bloßen Ansicht von Beamten überantworten, das heißt das Präventiv- und Polizeisystem in seiner ärgsten Gestalt wieder herstellen — unter einer Form, die zu dem geistigen Nachtheil der Unterdrückung eines Literaturwerkes auch noch schwere materielle Verluste seiner Urheber und Verbreiter hinzusetzt, und zwar ohne Entschädigung. Die Censur schützte wenigstens in der Regel vor solchen Verlusten.

Für Leipzigs Buchhandel würde die Sanctionirung dieser Bestimmung des Entwurfs ein wahres Todesurtheil sein, denn das ganze, so umfangreiche und werthvolle Gut der ausländischen Verleger, welches in den Händen der Leipziger Commissionaire sich befindet, ist durch diese Bestimmung jedes Rechtsschutzes beraubt, ja wir möchten fast sagen in Fällen, für vogelfrei erklären.

Als weiterer Beitrag zur Charakterisirung dieses Entwurfs bedarf es nur noch der Erwähnung der einzigen Thatsache: daß die „freimüthige Sachsenzeitung“ sich darüber vollkommen zufrieden zeigt. Es ist das erste Mal, soviel wir wissen, daß dieselbe mit einem Acte des Ministeriums ganz einverstanden ist — bisher waren ihr alle ministeriellen Maßregeln nicht genügend. Die Sachsenzeitung ist durch das Preßgesetz zufrieden gestellt! — Damit ist Alles gesagt. — Es läßt sich darnach ermessen, was die liberale Presse, nicht die demokratische allein, sondern auch die wahrhaft constitutionelle, zu erwarten hat!

Doch genug zur Charakterisirung dieses Gesetzesentwurfs, der als § 1 die freisinnige Lösung trägt: „die Censur bleibt aufgehoben!“ — —

C. Z.

Bemerkungen über den Sächsischen Preßgesetzentwurf.

(Aus den Grenzboten.)

Wir haben es uns aus leicht begreiflichen Gründen zur Vorschrift gemacht, über Sächsische Angelegenheiten, soweit sie sich nicht auf das allgemeine Vaterland beziehen, so wenig als irgend möglich zu sagen. Wir machen diesmal eine Ausnahme, theils weil ja erst von einem

Entwurf die Rede ist, theils weil diese ministerielle Conception weder im Inhalt noch in der Form irgend ihres Gleichen kennt. Es steht einem der Verstand still, wenn man hört, daß diese Arbeit von Beamten herühren soll, die doch sonst daran gewöhnt werden, sich möglichst deutlich auszudrücken. — §. 22 lautet wörtlich: „Die Herausgeber von Zeitschriften sind verpflichtet, von Behörden und Privatpersonen Berichtigungen der auf diese Bezug habenden Artikel derselben Zeitschrift in der nächsten nach Eingang der Berichtigung zum Abdruck gelangenden Nummer dieser Zeitschrift aufzunehmen. Für deren Abdruck, welcher mit gleichen Lettern, wie der Druck des zu berichtenden Artikels, zu bewirken ist, dürfen Insertionsgebühren nach dem bei der betreffenden Zeitschrift angenommenen Satz nur in soweit verlangt werden, als die Berichtigung den doppelten Raum des zu berichtenden Artikels übersteigt.“ — Ich erinnere mich, daß ich im Juli 1848 einen Aufsatz über Robert Blum schrieb, der beinahe ein ganzes Heft Grenzboten (circa zwei Bogen) einnahm, und in welchem ich nachzuweisen suchte, daß Blum's Richtung, der Radicalismus, im höchsten Grade schädlich für Deutschland wäre. Hätte damals die Preßverordnung schon Rechtskraft gehabt, so hätte mir Blum 4 Bogen oder zwei volle Hefte Grenzboten zur Entgegnung vollschreiben können, und das Publicum der Grenzboten wäre nicht wenig erstaunt gewesen, seine Freunde plötzlich in den extremsten Radicalismus verfallen zu sehen. — Dasselbe hätte mir Ottersoffer, Jung u. s. w. anthun können; ja Heibel, Gutzkow, Köberle, Langenschwarz hatten in jedem Augenblick das Recht, mir und meinen Lesern ihre besondern ästhetischen Theorien zu octroyiren. — Die handgreifliche Ungereimtheit dieser Verordnung zwingt uns, sie lediglich vom psychologischen Standpunkt zu betrachten: irgend ein Secretair im Ministerium wird im Reibeisen angegriffen seyn, und da er nichts Anderes liebt als das Reibeisen und die Jackel, so findet er den Ausweg ganz natürlich. — Der gute Secretair übersteht nur die Zweifelschneidigkeit seiner Waffe. Seine eigenen Blätter, die Jackel und die Freimüthige Sachsenzeitung, enthalten ja fast nur Angriffe auf die Gegner des Ministeriums; es steht also denselben frei, unter drei Nummern immer zwei mit Entgegnungen auszufüllen, das Organ der Reaction also zu einem zwei-drittel-oppositionellen zu stampeln. — §. 12: „Die verantwortliche Redaction einer Zeitschrift dürfen nur solche, im Königreich Sachsen wesentlich wohnhafte, männliche Personen übernehmen oder fortführen, welche die zur Stimmberechtigung bei den Landtagswahlen, mit Ausnahme resp. der Ansfähigkeit und des Censur, erforderlichen Eigenschaften besitzen.“ — Ein Lichtzieher, der sich zur Ruhe gesetzt hat, kann also die Redaction übernehmen; ein Gelehrter aber, der keine Lust hat, sich den Segnungen der Sächsischen Staatsbürgerschaft zu unterziehen, nicht. Der Zweck einer Beschränkung des Rechts, eine Zeitschrift zu redigiren, kann doch nur sein, zu verhindern, daß die Strafe für Preßvergehen einen Andern trifft, als den intellectuellen Urheber desselben. Dieser Zweck wird aber gerade verfehlt. Denn da unter den landtagsfähigen Seifensiedern, Fassbindern, Strangdrechern, Messerschmieden u. s. w. sich nicht übertrieben viele vorfinden, die im Stande sind, ich will nicht sagen, mir von mir zu unterscheiden, aber wenigstens die Bedeutung eines Hegelschen Satzes zu übersetzen, und demnach die reale Leitung einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu übernehmen, da andererseits die Rechtsverhältnisse, in welche das Eingehen eines größern Journals eingreift, zu bedeutend sind, um ohne Weiteres daran denken zu können, so tritt der Zwang ein, einen Schein-Redacteur zu bestellen, der sich für Geld und gute Worte unter jenen landtagsfähigen Strangdrechern u. s. w. schon finden wird, dessen Stellung aber Lüge und Unsittlichkeit der ärgsten Art mit sich bringt. — Und so denkt dieses Ministerium die Presse zu purificiren! — Es sind in dem Entwurf noch viel schlimmere Dinge; der Postdebit wird der Polizeiwilckür übergeben (§. 19), und dadurch eine Parteiherrschaft hergestellt; auf die Denunciation eine Prämie gesetzt (§. 27); die Strafe tritt ein in Folge eines noch nicht